

Recht im Film Themen und Formen des Unterrichts

Machura, Stefan

Zeitschrift für Didaktik der Rechtswissenschaft

Published: 01/01/2016

Peer reviewed version

[Cyswllt i'r cyhoeddiad / Link to publication](#)

Dyfyniad o'r fersiwn a gyhoeddwyd / Citation for published version (APA):

Machura, S. (2016). Recht im Film Themen und Formen des Unterrichts. *Zeitschrift für Didaktik der Rechtswissenschaft*.

Hawliau Cyffredinol / General rights

Copyright and moral rights for the publications made accessible in the public portal are retained by the authors and/or other copyright owners and it is a condition of accessing publications that users recognise and abide by the legal requirements associated with these rights.

- Users may download and print one copy of any publication from the public portal for the purpose of private study or research.
- You may not further distribute the material or use it for any profit-making activity or commercial gain
- You may freely distribute the URL identifying the publication in the public portal ?

Take down policy

If you believe that this document breaches copyright please contact us providing details, and we will remove access to the work immediately and investigate your claim.

Recht im Film – Themen und Formen des Unterrichts

Stefan Machura*

Zusammenfassung

Zunehmend werden Rechtsfilme im Studium behandelt, wegen ihrer Bedeutung für den – nicht nur populären – Rechtsdiskurs, und weil sie anschaulich Gegenstände des rechts- und sozialwissenschaftlichen Unterrichts darstellen. Darüber hinaus hat das „law and cinema movement“ einige bemerkenswerte Analysen und Forschungsprojekte hervorgebracht, die auf diese Weise eingeführt werden können.

Der Beitrag stellt die Entwicklung an den Hochschulen, auch im internationalen Vergleich, vor. Vertieft werden Wege, wie Rechtsfilme für den Unterricht fruchtbar gemacht werden können. Das Grunddesign von „Recht im Film“-Lehrveranstaltungen wird vorgestellt. Die Lehrveranstaltungen eröffnen oft ungeahnte Entfaltungsmöglichkeiten für Studierende. Durch die Art der Schwerpunktsetzung können je nachdem mehr „universale“ Aspekte des Rechts, seiner Institutionen und der Rechtshandelnden betont oder gezielt Besonderheiten herausgestellt werden. „Recht im Film“ bietet zudem die Chance zu lehrendem Forschen.

A. Warum Recht im Film?

Recht im Film hat sich zu einem eigenen Forschungs- und Lehrgebiet entwickelt. Schon 1991 sprach Norman Rosenberg vom „law and cinema movement“.¹ Kein geringerer als *Stewart Macaulay* regte 1986 in seiner Presidential Address auf der Jahrestagung der Law and Society Association in Chicago an:

“I’m not suggesting that we waste time on trivial matters. The familiar images shown again and again on film and television ... reflect, teach, and reinforce what most people know about things legal. And these ideas and attitudes matter.”²

Einige Jahre später dann sah *Anthony Chase* bereits die Perspektive einer „cinematic jurisprudence“, die das Spannungsverhältnis von individuellen Bedürfnissen und abstrakten Rechtsregeln in den Mittelpunkt stellte. Die Perspektive „durch die Kamera“ eröffne einen

* Der Autor ist Professor of Criminology and Criminal Justice an der School of Social Sciences, Bangor University, Wales, UK und war von 1992-2006 an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum tätig.

1 *Rosenberg*, in: *The Legal Studies Forum* 15 (1991), S. 215 (215), zur Geschichte des “law and cinema movement”: *Machura*, in: *Picart/Jacobsen et al. (Hrsg.)*.

2 *Macaulay*, in: *Law and Society Review* 21 (1987), S. 185 (214).

alternativen Blick auf Legalität.³ In den USA wird Juristinnen und Juristen das Studium von Literatur und Filmen angeraten, um sich mit effektiven Argumentationsmustern vertraut zu machen.⁴ Mit zeitlicher Verzögerung kam es auch in Deutschland zu Zeitschriftenartikeln⁵ und Buchveröffentlichungen.⁶ Die Zahl der internationalen Arbeiten, in denen auf Filme und Fernsehsendungen Bezug genommen wird, ist heute bereits beinahe unüberschaubar geworden.⁷ Lehrveranstaltungen unter Einbezug von Filmen waren zunächst selten. Medien im Unterricht und auch die Forschung wurden dann aber durch technologische Fortschritte erleichtert. Video, DVD und heute mehr denn je das Internet haben Filme und Fernsehsendungen verfügbar gemacht. Einer der Pioniere ist *Francis Nevins* in St. Lewis. Ende der Siebzigerjahre erfand er das Seminar „Law, Lawyers and Justice in Popular Fiction and Film“.⁸

„Recht im Film“-Veranstaltungen richten sich an Studierende unterschiedlicher Semester. An der Londoner University of Westminster boten *Greenfield* und *Osborn* eine Veranstaltung für Juraerstsemester an.⁹ Besonders voraussetzungslos hingegen war das Seminar von *Michael Asimow* an der University of California Los Angeles, für das sich nur Studierende mit Erfahrung in der Filmindustrie bewerben konnten.¹⁰

Der Verfasser hielt 1995 in Bochum wohl die erste Übung „Recht im Film“ an deutschen Jurafakultäten ab. Angeregt wurde er dabei von *Stefan Magen* und *Michael Heinig*, seinerzeit Studenten in Bochum, und in dem ungewöhnlichen Vorhaben unterstützt vom damaligen Lehrstuhlinhaber *Klaus F. Röhl*. Kurz zuvor hatte *Nevins* als Gastdozent einen Vortrag zu Recht und Populärkultur gehalten. Teilnehmende der Übung „Recht im Film“ waren Studierende der Rechts- und später auch Medienwissenschaft im dritten oder vierten Studienjahr. 2003 bot der Verfasser ein thematisch verwandtes Seminar, und zwar „Justiz und Anwälte in den Medien – Medieninhalte, Medienstrategien, Medienwirkungen“ für Referendare an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaft in Speyer an. Auch an weiteren Universitäten, unter

3 *Chase*, *Movies on Trial*, S. xiii.

4 Z.B. *Meyer*, *Storytelling for Lawyers*.

5 Zuerst wohl: *Castendyk*, in: ZRP 25 (1992), S. 63 ff.; kurz darauf in einem Magazin für Studierende der Rechtswissenschaft: *Neuhaus*, *Kai Jochen*, *Jura Goes Hollywood*, in: JUSTUF. Teil 1 Nr. 2/1994, S. 36-42, Teil 2, No. 1/1995, S. 34-40.

6 *Kuzina*, *Der amerikanische Gerichtsfilm*; *Machura/Ulbrich*, (Hrsg.), *Recht im Film*.

7 Sehr früh z.B. *Schneider*, in: *Rundfunk und Fernsehen*, 13 (1965).

8 *Nevins*, in: *Machura/Ulbrich* (Hrsg.), *FS Röhl*, S. 175 (178).

9 *Osborn*, in: *Machura/Robson* (Hrsg.), S. 164 (164) und persönliche Mitteilung. – Jeweils ein Semester *Film and Law and Literature* enthielt der von *Pawlowski* und *Greer* vorgestellte Kurs an der University of Greenwich, *dies.*, in: *The Law Teacher* 43 (2009), S. 49 (49-56).

10 Persönliche Mitteilung *Michael Asimow*.

anderem am Lehrstuhl von *Susanne Baer* an der Humboldt-Universität zu Berlin, gab es ähnliche Veranstaltungen.

Mittlerweile existieren sehr empfehlenswerte Lehr- und Lernbücher in englischer Sprache, insbesondere „Law and Popular Culture“ von *Asimow* und *Mader* sowie das internationaler ausgerichtete „Film and the Law“ von *Greenfield, Osborn* und *Robson*. Schon 2013 schätzte *Michael Asimow* die Anzahl entsprechender Lehrveranstaltungen an US-amerikanischen Law Schools auf mindestens 80 bis 100.¹¹

Wie bereits angedeutet, befindet sich das Wissensgebiet im Bereich des älteren Konzepts *popular legal culture*. Es wurde dem deutschen Publikum von *Lawrence Friedman* vorgestellt als „ideas, opinions, values, and attitudes about law, that people carry about with them in their heads. If you ask, which people? the answer is: whichever people you like, whatever group, and at whatever level of generality“.¹² Während es also um das geht, was die Rechtslaien über Recht, Juristinnen und Juristen, sowie Gerichte denken, so sollte nicht übersehen werden, dass die Rechts- und Medienprofessionen einen großen Einfluss ausüben. Populäre Rechtskultur besteht weithin aus Narrativen, die Teile des offiziellen Rechtssystems in unterschiedlichem Maße verzeichnet reproduzieren.¹³ Der Staat und sein Rechtssystem haben eben in modernen Gesellschaften die zentrale Rolle übernommen, die früher Rechtsbräuche und traditionelle Autoritäten innehatten. Die Medienindustrie hat sich der populären Kultur weithin bemächtigt. Damit wird auch Kommunikation über Recht wesentlich durch die Angehörigen der Medienberufe und die von ihnen angewendeten Regeln ihres Metiers bestimmt. Juristinnen und Juristen liefern den Medien zu und werden manchmal selbst zu Stars, was am besten wohl durch die Figur der Fernsehrichter symbolisiert wird.¹⁴ Fernsehshows und Kinofilme sind Teamprodukte, so dass sich selten eine professionelle Sicht, eine künstlerische oder politische Ambition durchsetzen kann.

Was es aber wohl gibt, ist ein Metanarrativ, das sich von Hollywood ausgehend global verbreitet hat.¹⁵ Die Idee des liberalen Rechtsstaats wird propagiert. Menschen haben Rechte. Das Recht wird dem Publikum als Problemlösungsinstrument vorgestellt und Vertrauen in die Arbeit von

11 Persönliche Mitteilung.

12 *Friedman*, in: *ZfRsoz* 6 (1985), S. 191 (191).

13 *Röhl*, in: *Stempel/Rasehorn* (Hrsg.), S. 315 (319).

14 *Herz*, *Recht persönlich*; *Machura*, in: *Robson/Silbey* (Hrsg.), S. 251 ff.

15 *Machura*, in: *Rafter/Biber/Brown et al.* (Hrsg.).

Anwältinnen und Anwälten Gerichten genährt. Die schon aus dramaturgischen Gründen erforderlichen Hindernisse werden typischerweise überwunden. *Justice figure* und *injustice figure* kämpfen gegeneinander.¹⁶ Am Ende behält erstere die Oberhand. Auch abweichende Konstellationen (*social issue drama*, Kriegsgerichtsfilme¹⁷ etc.), in denen das Unrecht siegt, dürften das rechtsstaatliche Ideal umso heller strahlen lassen.

Für Rechtslehrerinnen und Rechtslehrer, ihre Studierenden sowie Rechtsforscherinnen und Rechtsforscher aller Provenienz gibt es somit gute Gründe, sich mit der medialen Wirklichkeit des Rechts auseinanderzusetzen. Darüberhinaus bieten entsprechende Veranstaltungen noch weitere Möglichkeiten zum Lernen, etwa von Präsentationstechniken und von Methoden der Inhaltsanalyse, und zum forschenden Lernen.

B. Unterrichtsziele

„Recht im Film“-Veranstaltungen können einer Reihe von Zielen dienen. Einige sind speziell auf das Forschungsgebiet ausgerichtet, andere dienen einer allgemeinen Persönlichkeitsbildung und dem Erwerb und der Vertiefung von Kompetenzen.

Mittlerweile gibt es viele Hinweise darauf, dass die Darstellung von Recht und von sozialen Problemen in den Medien Einflüsse auf die Bevölkerung, die Angehörigen der Rechtsberufe und die Studierenden selbst hat.¹⁸ Möglicherweise haben einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Lehrveranstaltung ihr Studium und ihre Berufsziele unter ihrem Eindruck gewählt. Somit dient die Behandlung im Unterricht einer Selbstreflexion. Sie bereitet auch auf den Umgang mit Mandantinnen und Mandanten vor, die etwa von Fernsehgerichtssendungen informiert worden sind.¹⁹

Asimow schrieb einmal, dass als „negativ“ zu bewertende Film- und Fernsehfiguren amerikanischen Jurastudenten und -studentinnen als Vorbilder dienten.²⁰ Wie zutreffend diese Befürchtung ist, kann dahinstehen. Eher führt eine Behandlung im Unterricht zu einer Auseinandersetzung mit ethischen Erfordernissen.²¹ Bildmedien rücken die Personen, die

16 *Rafter*, *Shots in the Mirror*, S. 136.

17 *Kuzina*, in: Machura/Robson (Hrsg.), S. 79 ff.; *ders.*, in: Machura/Ulbrich (Hrsg.), *Recht im Film*, S. 126 ff.; *ders.*, in: Machura/Voigt (Hrsg.), S. 185 ff.

18 *Machura*, in: Papendorf/Machura et al. (Hrsg.), S. 239 ff.

19 *Silbey*, in: *Law and Social Culture* 27 (2002), S. 139 (142).

20 *Asimow*, in: *Nova Law Review* 24 (2000), S. 533 (583: “Rambo with a briefcase”).

21 *Greenfield/Osborn/Robson*, *Film and the Law*, S. 6 f.

Entscheidungen treffen, in den Mittelpunkt.²² Ihre Moral und die der Parteien werden in vielen Rechtsfilmen infrage gestellt. Die Grenzen des ethisch Erlaubten und die Gerechtigkeit von Entscheidungen und sozialen Zuständen werden in Rechtsfilmen und -sendungen ausgelotet. In einigen Meisterwerken, wie „Wer die Nachtigall stört“ (USA 1962)²³ blickt die Gesellschaft auf ihre eigenen Fehler. Die Besonderheiten von Einzelfällen werden herausgestellt und oft mit den Rechts- und anderen Regeln konfrontiert. Individuelles Leiden, Benachteiligungen und Unterdrückung bilden den Stoff, aus dem viele Filmgeschichten gemacht sind. Die Zuschauerinnen und Zuschauer werden zu einer innerlichen Stellungnahme gedrängt. Aufgrund vorherrschender Erzählmuster, vorhandener Publikumspräferenzen, dem Erfordernis der Anschlussfähigkeit an sein Verständnis, sowie der Präferenzen der Medienproduzentinnen und –produzenten neigen Filme und Fernsehserien zu einer wohlwollenden Darstellung des liberalen Rechtsstaats. Nahegelegt wird typischerweise nicht eine revolutionäre Umgestaltung, sondern eine bessere Version des Vorhandenen. Ermöglicht werden soll sie durch die Anstrengung der Wohlmeinenden und erst noch Abseitsstehenden, sowie gelegentlich durch die Läuterung der Täterinnen und Täter. Mit dem Medium von Film und Fernsehen können stilisierte und dramatisierte Versionen einer Realität in den Hörsaal versetzt und die Studierenden zu einer Auseinandersetzung mit dargestellten Problemen gebracht werden. Eingeübt wird der Umgang mit konkurrierenden Narrativen. Dabei bleibt dann oft der Bezug zu einer möglichen Berufs- und Handlungspraxis gewahrt.

Für die Vermittlung von Rechtsgeschichte, aber auch um Rechtliches aus anderen Staaten und Kulturen einzuführen, bieten sich ebenfalls „Recht im Film“-Veranstaltungen an. *Chase* empfiehlt sie für den rechtsvergleichenden Unterricht.²⁴ In verdichteter und dramatisierter Form werden rechtliche Probleme, Institutionen und Ereignisse sowie ihre soziale und politische Einbettung in den bewegten Bildern behandelt und damit noch auf eine weitere Weise, im Idealfall zusätzlich zu individueller Lektüre, erschlossen.

Fähigkeiten wie „viewing and listening, teamwork, presentation and research“ werden durch „Recht im Film“-Seminare gefördert.²⁵ Darauf ist zurückzukommen, wenn es um die Gestaltung des Unterrichts gehen wird. *Greenfield, Osborn* und *Robson* heben hervor, dass Filme für noch

22 Röhl/Ulbrich, in: ZfRSoz 21 (2000), S. 355 (382 f.).

23 Diskussion z.B. in *Banks*, in: Strickland/Foster et al. (Hrsg.), *Screening Justice – The Cinema of Law*, S. 239 ff.

24 *Chase*, *Movies on Trial*, S. 134.

25 *Greenfield/Osborn/Robson*, *Film and the Law*, S. 9.

nicht so lesefähige und in frühen Studienabschnitten befindliche Studierende noch unzugängliche Texte ersetzen können.²⁶ Theoretische Probleme könnten so früher behandelt werden, und müssten nicht auf die letzten Semester verschoben werden, wenn sich alles um das Rechtshandwerkliche drehe.²⁷ Damit umreißen sie Probleme, die auch jedem in der deutschen Juristinnen- und Juristenausbildung Tätigen bekannt sein dürften.

„Recht im Film“ ist nach *Greenfield, Osborn* und *Robson* auch „empowering“²⁸ für Studierende, die konventionellen Elementen des Studiums entfremdet sind. Die andere Sicht ermöglicht ihnen, neu an das Studium anzuknüpfen. Als wir in Bochum unsere Seminare für Studierende der Medienwissenschaften öffneten, waren sie es, denen die Vorlesungen und Seminare ihrer Fakultät zu geisteswissenschaftlich-theoretisch waren und die sich freuten, nun auch einmal mit Filmbeispielen arbeiten zu können.

Jurastudentinnen und -studenten werden durch die üblichen Filminhalte mit konfligierenden Darstellungen von „Wahrheit“ konfrontiert. In *Akira Kurosawas* Meisterwerk „Rashomon“ (1950)²⁹ wird das auf die Spitze getrieben, indem jeder Zeuge und die Angeklagte eine andere Version des Verbrechens vortragen. Das in Hollywoodfilmen und US-Serien dargestellte adversarische Verfahren verdeutlicht unterschiedliche Konstruktionen eines Falles, wie sie in Rechtsprozessen von den konkurrierenden Parteien eingeführt werden.

C. Verständnis(se)

Filme und Fernsehserien über Rechtsthemen sind häufig für einen spezifischen nationalen Markt und historischen Kontext gemacht. Das wird besonders bei amerikanischen Produkten deutlich, denn sie setzen vieles voraus, was außerhalb der USA erklärungsbedürftig ist. Ein Buch wie „Reel Justice“ von *Bergman* and *Asimow*, das als *film guide* daherkommt, bietet willkommene Hintergrundinformationen zu Kinofilmen und neben historischen und politischen Aspekten auch einen Blick auf das real geltende Recht. Darüber hinaus kann z.B. der Sammelband „Screening Justice“³⁰ mit Filmbesprechungen aus der Feder von Juristinnen und Juristen weiterhelfen, oder „Lawyers in Your Living Room!“³¹ und „Law and Justice on the Small Screen“³² für – nicht nur

26 Ebd.

27 Ebd.

28 Ebd.

29 Lektüreempfehlung für Studierende: *Kamir*, in: *Yale Journal of Law and the Humanities* 12 (2000), S. 101 ff.

30 *Strickland/Foster* et al., *Screening Justice – The Cinema of Law*.

31 *Asimow* (Hrsg.), *Lawyers in Your Living Room!*

32 *Robson/Silbey* (Hrsg.), *Law and Justice on the Small Screen*.

US-amerikanische – Fernsehserien. Was dann aber wiederum das Nachvollziehen wenigstens der Grundkonstellationen erleichtert, ist, dass auch ein deutsches Publikum mit US-Filmen und Serien vertraut ist und damit ein gewisses Vorverständnis mitbringt. Darüber hinaus gibt es einigermaßen kulturübergreifend geteilte Kriterien für wenigstens Verfahrensgerechtigkeit, die es erlauben, das Verhalten von Anwälten, Richtern und anderen in den Stories zu beurteilen.³³ Dazu gehört, dass Richterinnen und Richter unvoreingenommen sind, dass Entscheidungen auf einer sorgfältigen Sammlung und Bewertung von Beweisen beruhen, die Parteien ihre Sicht der Dinge darlegen können und die Korrektur einer Entscheidung möglich sein muss.³⁴ Eine Betrachtung nur unter dem Aspekt der Realitätsnähe und Plausibilität führt in eine Sackgasse.³⁵ Künstlerische Abstraktion und das Erfordernis verkürzter Darstellung verunmöglichen eine exakte Kopie von „Realität“.³⁶ Die populären Medien richten sich auch nicht an Fachleute, denen Einzelheiten vertraut sind, sondern zielen auf das allgemeine Publikum.³⁷ „What matters for the audience is the contrast between the screen portrayal and the mythical qualities and idealism of law and lawyers as reflected in films“, betonen *Greenfield, Osborn* und *Robson*.³⁸ Mediendarstellungen und reale Arbeit von Rechtsinstitutionen und Berufsträgerinnen und -trägern werden am medienvermittelten Ideal gemessen. Damit ist für Lehrveranstaltungen ein anspruchsvolles Themenspektrum aufgewiesen. Nimmt man etwa einen Film zum Ausgangspunkt der Betrachtung, so kann die Nähe zur rechtlichen und historischen „Realität“ vermessen werden, aber auch Konformität oder Bruch mit idealisierten Vorbildern. Man kann also mit *Asimow* und *Bergman* „Witness for the Prosecution“ (USA 1957) mit dem geltenden Recht vergleichen und zum Schluss kommen, der Angeklagte durfte darauf vertrauen, dass seine Ehe gültig ist, so dass der Filmtitel „Why the Spousal Priviledge Prevented Testimony from a Witness for the Prosecution“ hätte lauten müssen.³⁹ Oder man kann in einem Film, wie „... and Justice for All“ (USA 1979) die Abweichung von dem, was Laien vom Justizsystem und seinem Personal erwarten, analysieren und damit Justizkritik, hier in der Nach-Watergate-Ära, nachvollziehen.

33 *Machura*, in: Freeman (Hrsg.), S. 148 ff.

34 *Leventhal*, in: Gergen/Greenberg et al. (Hrsg.), S. 39-46.

35 *Lucia*, in: *Cineaste* 25 (1999), S. 14 (15).

36 *Lüderssen, Klaus*, *Produktive Spiegelungen*, S. 336-337.

37 *Chase*, *Movies on Trial*, S. 173.

38 *Greenfield/Osborn/Robson*, *Film and the Law*, S. 115.

39 *Bergman/Asimow*, *Reel Justice*, S. 186.

Das systematische Verstehen von Rechtsfilmen kann mithilfe von didaktischer Literatur erlernt werden. Das Lernbuch „Law and Popular Culture“, mittlerweile auch in zweiter Auflage erschienen, lässt Leserinnen und Lesern die Veranstaltung von *Asimow* and *Mader* nachvollziehen. Ein Lehrerbegleitbuch ist erhältlich. Der Verfasser dieses Artikels hat einen am klassischen Hollywood drama orientierten Analyseleitfaden entwickelt, den er im Unterricht einsetzt.⁴⁰ Eine Analyse der Fernsehserie „The Good Wife“ (USA 2009-2016) verdeutlicht die Vorgehensweise dabei beispielhaft.⁴¹

D. Unterrichtsformen

Für den Unterricht sollten Formen gewählt werden, die Studierende aktivieren.

Vorlesungselemente können Aspekte einführen, der Schwerpunkt sollte aber bei der Vorbereitung und Durchführung von Diskussionen und ggf. bei studentischen Referaten liegen. Aufgaben können Gruppen von Studierenden zugewiesen werden, bis hinunter zum Tandem zweier Personen, die z.B. auf das Handeln einer Filmfigur oder ein Mittel der Dramatisierung achten. Unter Umständen können auch in Gruppen vorbereitete Rollenspiele genutzt werden. Zum Beispiel übernehmen verschiedene Gruppen je eine Filmfigur, die dann von einer Studentin oder einem Studenten dargestellt wird.

Es ist unrealistisch anzunehmen, dass genügend Hörerinnen und Hörer einen Film veranstaltungsvorbereitend sehen werden. Selbst wenn, ist das Gesehene präziser, wenn alle zusammen im Rahmen der Lehrveranstaltung einer Vorführung beiwohnen. Daraus ergibt sich das Format einer im Prinzip vierstündigen Veranstaltung. Wenn man z.B. nur eine 45-minütige Fernsehfolge einführt, fällt die in Anspruch genommene Zeit kürzer aus. Zwischendurch ist eine Pause vorzusehen, die auch einen pädagogischen Sinn haben kann, indem über einer Tasse Kaffee informellere bzw. persönlichere, themenbezogene Gespräche geführt werden können. In einer Variante hat der Verfasser auch eine einstündige Essenspause eingelegt und dadurch in der Mensa noch einmal Gelegenheit zum Meinungsaustausch mit den Studierenden gehabt.

Wenn es die Verhältnisse ermöglichen, dann kann der gemeinsame Unterricht mit einer Kollegin oder einem Kollegen zu einer fach- und perspektivenübergreifenden Diskussion führen.

40 *Machura*, in: *Baltimore Law Review* 36 (2007), S. 329 ff.

41 *Machura/Davies*, in: *KrimJ* 45 (2013), S. 279 ff. Eine Einführung „Liberalism and Law in the TV Series ‘The Good Wife’“, wie der Autor sie in seiner Lehrveranstaltung gibt, wurde am 9. Juli 2014 auf einer Konferenz der RCSL Working Group on Legal Profession von der Fernuniversität Hagen aufgenommen. Video stream: http://www.fernuni-hagen.de/videostreaming/rewi/ls_haratsch/legalprofession14_43.shtml.

Studierende sehen dann, wie ein Thema mit unterschiedlichen Perspektiven angegangen wird und sind zur eigenen Stellungnahme ermutigt. Die Lehre zu zweit empfiehlt sich vielleicht auch gerade als guter Einstieg in das Unterrichten eines solchen Moduls⁴².

E. Programm einer Lehrveranstaltung

Die Inhalte einer „Recht im Film“-Veranstaltung können flexibel nach den Interessen von Lehrenden und Lernenden, sowie den Erfordernissen des Studienganges gemäß ausgestaltet werden. Zuweilen hat der Verfasser ganz speziell ein Semester lang deutsche Gerichtsdramen⁴³, oder Kriegsgerichtsfilme, oder – weiter ausgreifend – *Americana* behandelt. In Bangor als Teil des Kriminologielehreangebots entstand die Variante „Crime and the Media“, in der auch einige Sitzungen der Presseberichterstattung über Kriminalität und ihrer Wirkungen, also Strafverschärfungen und „moral panics“⁴⁴, oder Medieneffekten allgemein, gewidmet sind. Über die klassischen Kinoproduktionen hinausgreifend können auch Dokumentarfilme und Fernsehserien behandelt werden. In den letzten Jahren sind gerade die Serien zum Schrittmacher geworden, man denke nur an Darstellungen in deren Mittelpunkt Anwältinnen stehen, z.B. an die amerikanischen Serien „Ally McBeal“ (1997-2002) oder „The Good Wife“ (2009-2016), oder an europäische Krimiserien, wie „Wallander“ (2005-2013) und auf andere Weise „Il Commissario Montalbano“ (1999-2016). Die drei letztgenannten bieten über die Behandlung von Recht und Kriminalität hinaus noch eine jeweils besonders getönte Beschreibung und Kritik der gesellschaftlichen Verhältnisse. Bei all diesen Möglichkeiten dürfte aber kein Weg daran vorbeiführen, mit einem klassischen amerikanischen Justizdrama zu beginnen. Diese haben die Maßstäbe gesetzt, an denen sich auch das Kino anderer Länder orientiert hat und die hier entwickelten Konventionen finden sich ebenfalls in Fernsehsendungen.⁴⁵

- Bitte Abbildung 1 hier einfügen -

⁴² Der Autor hat „Recht im Film“ in Bochum oft gemeinsam mit *Stefan Ulbrich* und *Michael Böhnke* durchgeführt.

⁴³ *Drexler*, in: Linder/Ort (Hrsg.); *Machura/Böhnke*, in: Rafter/Biber (Hrsg.), *Oxford Encyclopedia on Crime, Media, and Popular Culture*.

⁴⁴ *Cohen*, *Folk Devils and Moral Panics*.

⁴⁵ *Machura/Ulbrich*, in: *ZfRsoz* 20 (1999), S. 168 ff.; *Machura/Böhnke*, in: Robson/Schulz (Hrsg.), *Law and Justice on TV*.

Ursprünglich dem Vorbild der Veranstaltung von *Greenfield* und *Osborn* folgend beginnt der Verfasser das Semester stets mit „Der junge Lincoln“ (USA 1939).⁴⁶ Der Klassiker des Gerichtsfilms enthält die genretypische Story und Perspektive. Regisseur *John Ford* und sein Film gehen das Thema mit einer Art heiligem Ernst an. Nach Geschichten und Mythen über die frühen Jahre des US-Präsidenten wird erzählt, wie der Protagonist seinem Leben eine Richtung gibt und in seinem ersten großen Prozess die Qualitäten entwickelt, die ihn als Jurist und Politiker auszeichnen. Die Diskussion im Unterricht folgt dem zuvor bereits erwähnten Analyseschema.⁴⁷ Dazu wird jeder/m Studierenden einzeln oder mit seiner/ihrer Sitznachbar/in, aufgetragen, eine Hauptfigur, ein Thema oder ein Darstellungsmittel zu beobachten. Nach dem Film werden die studentischen Beobachtungen abgerufen, diskutiert und verknüpft. Im „jungen Lincoln“ vertraut das amerikanische Volk, vertreten durch eine einfache Farmersfamilie, dem zukünftigen charismatischen Führer⁴⁸ das Recht an (Abbildung 1). Im Tausch gegen Stoffe geben sie ihm *Blackstone's Commentary*, also die Zusammenfassung des *common law*, des Rechts also, so die Vorstellung, nach dem das englische – und US-amerikanische – Volk lebt. *Lincoln* vertieft sich in die Lektüre und findet, dass das Recht ganz einfache und einsehbare Dinge behandle wie das Recht auf Freiheit, Eigentum etc. Dem schlichten und aufrechten Rechtsverständnis steht die rohe Gewalt des Lynchmobs dann im Verlauf der Story ebenso entgegen wie die zynische Handhabung des Rechts als Herrschaftsinstrument durch andere Juristen. Wie eine lange Reihe von Filmanwältinnen und -anwälten nach ihm, versteht *Lincoln* aus einer ethischen Aneignung heraus das Recht besser als andere⁴⁹ und kann seine unschuldigen Mandantinnen und Mandanten durch Scharfsinn vor der Höchststrafe bewahren. Bei seinen Auseinandersetzungen kommt ihm ein überragender *common sense* ebenso zugute wie die Balancierkunst, Regeln im Kleinen zu übertreten, damit größeres Unrecht vermieden werden kann. Die Diskussion im Unterricht weitet sich dann auf andere Figuren aus: der gegen seine Neutralitätspflicht verstoßende Richter, der manipulative Staatsanwalt, der strippenziehende Anwaltsbösewicht im Hintergrund, die Jury, die impulsiven Stadtbewohner etc. Sie erstreckt sich auch auf Stilmittel wie Filmmusik, patriotische Themen und visuelle Anleihen an Kirchenkunst.

46 *Greenfield/Osborn*, in: *International Journal of the Sociology of Law* 23 (1995), S. 107 ff.; *Böhnke*, in: *Machura/Ulbrich* (Hrsg.), *Recht im Film*, S. 89 ff.

47 *Machura*, in: *Baltimore Law Review* 36 (2007), S. 329 ff.

48 *Weber*, *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 850 mit Bezug auf *Lincolns* Partei.

49 Diese „anderen“ können Juristinnen und Juristen sein, aber auch das Volk, oder Teile von diesem, dem das Verständnis für die Regeln des Zusammenlebens in der fraglichen Situation abgeht.

Oft finden sich Studierende mit Musikinteresse oder mit Erfahrungen aus einem Studienaufenthalt in den USA, die dann jeweils interessante Beiträge leisten können. Missverständnisse im Kleinen seitens der Studierenden sind möglich, wichtiger aber ist, herüberzubringen, dass visuelle Medien dem Publikum unterschiedliche Interpretationen erlauben. „Der junge Lincoln“ übt auch auf die heutige Studierendengeneration eine Magnetwirkung aus, die sie in die Geschichte hineinzieht. Dazu trägt der von Ford meisterhaft gestaltete Wechsel von Spannung und Humor ebenso bei, wie, dass es um einen jungen Mann geht, der wie die Studierenden selbst, seinen Weg sucht. Filme mit jungen Protagonistinnen und Protagonisten laden auch sonst besonders zur möglichen Identifizierung ein und bereiten einer engagierten Teilnahme den Weg.

An dieser Stelle kann man sich die persönliche Entwicklung *John Fords*, wie sie sich in seinen Filmen widerspiegelt, zunutze machen und Diskussionen zweier weiterer seiner Meisterwerke anschließen lassen. Im „jungen Lincoln“ ist *Ford* voll Bewunderung für den Protagonisten und leuchtet das Recht in den hellsten Farben. Später reflektieren seine Filme bittere gesellschaftliche Erfahrungen mit Krieg, Machtmissbrauch und Diskriminierung. Im Western „The Searchers“ (1956), der in einer rechtlosen, gewalttätigen Randzone handelt, ist der von *John Wayne* gespielte Protagonist ein übler Rassist (und Räuber), dem die Rückkehr in die Gesellschaft der Siedler verwehrt bleibt, so wie sein Gegenspieler, der renegate Häuptling „Scar“, von den Indianern ausgestoßen ist. Diskutiert werden können diesbezüglich unter anderem das Verhältnis zwischen Gewalt, staatlichem und traditionalem Recht. Den Abschluss der Trilogie⁵⁰ bildet „Der Mann der Liberty Valance erschöß“ (USA 1962): der junge Anwaltsheld wird im Verlauf dieser Geschichte zu einem Politiker, der seine Karriere auf einer Lüge aufbaut. Wiederum geht es um Recht, den Aufbau einer modernen Gesellschaft, hier auf der Grundlage eines Gewaltaktes, die soziale Rolle des Anwalts, um Machtmissbrauch, sowie eine schwankende, manipulierte Bevölkerung. Der Film enthält *Fords* Einsicht, in den Worten einer Filmfigur: “This is the West, sir. When the legend becomes fact, print the legend.” Von der fast unerträglichen Idealisierung des Rechts und des Anwalts bis zum moralischen Bankrott spannt sich der Bogen der drei Werke und erlaubt, fast alles bereits anzudiskutieren, was der Rechtsfilm hervorgebracht hat.

- Abbildung 2 bitte hier einfügen -

50 Diskussion in *Böhnke*, in: Machura/Ulbrich (Hrsg.), *Recht im Film*, S. 89 ff.

Wenn man von 14 Veranstaltungen pro Semester ausgeht, dann könnte der Fortgang des Seminars wie im Folgenden geschildert aussehen. Ein Kontrast zu den genannten Filmen kann durch die Serie „The Good Wife“ gebildet werden, die sich durch das Anknüpfen an aktuelle Rechtsfälle und politische Diskussionen auszeichnet sowie durch ausgesprochen starke weibliche Charaktere. Die schnell geschnittene Folge „Doubt“ (2010) aktualisiert sogar das Thema des langsam erzählenden Filmklassikers „12 Angry Men“ (1957). Bei all dessen Vorzügen fällt doch auf, dass die Jury, die *Henry Fonda* als Geschworener Nummer 8 überzeugt, nur aus weißen Männern besteht. „Doubt“ ist offenkundig inspiriert durch einen international beachteten Sexualmord im studentischen Milieu, der sich in Italien ereignet hatte und in dem sich die Medien auf eine aus den USA stammende Angeklagte konzentriert hatten. Zusätzlich werden in „Doubt“ die Nachteile des *plea bargaining* aufgezeigt, sowie Probleme des Expertenbeweises. Im wechselhaften Verlauf des Gerichtsprozesses verliert die Mutter der Angeklagten das Vertrauen in das Anwaltsteam und überredet ihre Tochter, sich gegen eine kürzere Haftstrafe schuldig zu bekennen. Die Zuschauer haben sich an diesem Punkt allerdings bereits davon überzeugt, dass der Tod ein vom Opfer verursachter Unfall war. Gerade in dem Moment, als die Jury ein einstimmiges Urteil gefällt hat, betritt der Richter den Beratungsraum und entlässt die Geschworenen, da sie nach dem Schuldanerkenntnis nicht mehr benötigt werden (Abbildung 2). Dann zeigt die Kamera den Papierkorb mit den Stimmzetteln, auf jedem steht „not guilty“. Wegen der Szenen im Universitätsmilieu, der meisterhaften Zeichnung der Beratung der Jury, und durch den fatalen Ausgang eignet sich „Doubt“ sehr gut für eine Behandlung im Unterricht. Kriegserichtsfilme zeigen typischerweise, wie Gerechtigkeit für die Angeklagten hinter politischen und persönlichen Interessen der Vorgesetzten und den „Erfordernissen“ der Kriegführung zurückstehen muss. Ein sehr gutes Beispiel bietet der Film „Breaker Morant“ (Australien 1980), der auf einem historischen Prozess beruht.⁵¹ Drei im Kampf gegen Guerillas eingesetzte Leutnants werden durch die britische Armee geopfert, um im Burenkrieg einen Frieden aushandeln zu können. Zwei von ihnen haben klar Verbrechen begangen, da sie aber als Sündenböcke für Mächtigere dienen und bei einer sorgfältigeren Justiz eine Strafmilderung hätten erreichen können, ergibt sich eine gute Gelegenheit auch zur Diskussion von

51 Als Begleitlektüre: *Kershen*, in: Strickland/Foster et al. (Hrsg.), S. 353 ff.

Kriegsverbrechen und individueller Verantwortung. Der deutsche Film „Kriegsgericht“ (1959) etwa ist möglicherweise für den Unterricht weniger effektiv, da die dort verurteilten Seeleute alle unschuldig sind. Der australische Film behandelt somit die komplexere Fallkonstellation. Eine grimmige Kritik an der deutschen Nachkriegsjustiz enthält die Komödie „Rosen für den Staatsanwalt“ (1959), in der ein Soldat zunächst dem Erschießungskommando entkommt, um dann in den Fünfzigerjahren dem damaligen Kriegsgerichtsrat wieder gegenüberzustehen. Mittlerweile dient der Mann als allseits respektierter Staatsanwalt der bundesdeutschen Justiz. Die spezifisch deutschen Themen der Aufarbeitung der NS-Vergangenheit und der vielfach ungebrochenen Karrieren der Täter können hier behandelt werden. Wie eine Diktatur sich die Justiz unterwirft, ist sehr gut am Beispiel des italienischen Films „Offene Türen“ (1990) zu sehen. Zum Entsetzen des Gerichtspräsidenten beginnt ein Untersuchungsrichter sich ernsthaft mit einem Fall auseinanderzusetzen, den die Faschisten in den Zwanzigerjahren bei der Einführung der Todesstrafe ausnutzen wollen. Die vielfältigen Wege, auf denen versucht wird, Richter unter Druck zu setzen, sind für ein Verständnis von Justiz in Unterdrückungsregimen sehr gut geeignet.⁵² „12 Angry Men“ (USA 1957)⁵³ hat die Jury zu einem Thema der Rechtsfilme werden lassen. Zum Leidwesen deutscher Fernsehmacher, denen dramaturgische Möglichkeiten entgehen, wurde das Geschworenengericht bereits in den Zwanzigerjahren abgeschafft.⁵⁴ Die deutsche Fernsehverfilmung des Juryklassikers aus dem Jahr 1963 spielt auch wiederum in den USA. Allerdings gibt es ein Äquivalent: „Die Konferenz“ (D 2004)⁵⁵. Hier berät ein Lehrerkollegium über den Ausschluss eines renegaten Schülers, den die Mutter eines Mädchens fordert, weil sich der junge Mann auf dem Schulgelände an der Tochter vergangen habe. Während der Beratung wird deutlich, wie sehr die einzelnen Lehrerinnen und Lehrer durch ihre eigenen Erfahrungen mit dem schwierigen Schüler und mit ihrer eigenen Sexualität befangen sind. Die genaue Zeichnung des Schulumilieus und der Probleme, als Gruppe zu einem gerechten Urteil zu gelangen, empfehlen den Film für den Unterricht.

52 Der Filmklassiker „Das Urteil von Nürnberg“ (USA 1961) setzt demgegenüber nach der Befreiung von der totalitären Diktatur ein und fragt ebenfalls nach der Schuld von Juristen und der Unabhängigkeit der Justiz.

53 Studierenden kann zur Lektüre z.B. empfohlen werden: *Marder*, in: Strickland/Foster et al. (Hrsg.), S. 157 f.

54 *Hadding*, Schwurgerichte in Deutschland, S. 84-86.

55 Diskussion in *Machura*, in: Chicago-Kent Law Review 82 (2007), S. 100 ff.

Zu denken ist auch an Filme, die das Leiden der von der Gesellschaft Ausgestoßenen zeigen. „Der Hauptmann von Köpenick“ nach dem Fall des Schusters *Friedrich Wilhelm Voigt* thematisiert zum einen die preußisch-deutsche Gesellschaftsgeschichte, zum anderen aber auch wie Rechtsregeln Unerwünschte in einem Kreislauf der Aussichtslosigkeit, von Kriminalität, Gefängnis, Obdach- und Arbeitslosigkeit, gefangen halten können. Von den Verfilmungen des Stoffes ist die mit *Harald Juhnke* in der Hauptrolle (D 1997) möglicherweise wegen der schauspielerischen Leistung am Ergreifendsten und bietet daher die meisten Denkanstöße.

Zu den herausragenden deutschen Regisseuren und Drehbuchschreibern gehören einige Juristen, die entsprechend aufschlussreiche Geschichten auf den Weg gebracht haben. Von *Hark Bohm* wäre „Der kleine Staatsanwalt“ (D 1987) zu nennen. Trotz aller Anstrengungen gelingt es dem Protagonisten hier nicht, Unrecht abzuwenden, wozu Schwächen des Rechtssystems beitragen. In „Duell der Richter“ (D 1999, Buch *Fred Breinersdorfer*) streiten eine Frau und ein Mann um eine Beförderungsstelle und über all dem verliert ein Unschuldiger das Leben. Der thematisch etwas überladene Film – es geht auch noch um den heiklen Umgang mit rechtsextremer Gewalt – vermittelt einige Einsichten in das Berufsleben von Richter/innen und Anwälte/innen.

In der Medienberichterstattung werden grauenhafte Sexualverbrechen sehr hervorgehoben. Sie beschäftigen die Öffentlichkeit intensiv und rufen Angstreaktionen hervor. Der deutsche Filmklassiker „M – eine Stadt sucht einen Mörder“ (D 1931) beruht auf einigen Serien-Sexualmorden aus der Weimarer Zeit. Die sehr eindringliche Darstellung des Triebtäters durch *Peter Lorre* hat das filmische Stereotyp nachhaltig beeinflusst. Dies ist nicht der einzige Gesichtspunkt, der diskutiert werden kann. Daneben bietet „M“ das Spektakel eines Wettrennens zwischen der Polizei und der in ihren Geschäften gestörten organisierten Unterwelt, wer des Mörders habhaft wird. Schließlich findet sich der Sexualtäter vor einem „Gericht“ aus Mitgliedern der Verbrechersyndikate wieder. Diese Parallelität der Strukturen von Staat und organisiertem Verbrechen bietet eine lehrreiche Perspektive auf die Verhältnisse in weiten Teilen der Welt.

Man würde wohl eine Chance vertun, wenn nicht auch die Verhältnisse östlich der Elbe zwischen 1945 und 1990 in den Blick genommen würden. „Der gerechte Richter“ (D 2000) handelt von einem jungen Juristen, der zum Opfer des stalinistischen Systems wird. „Bridge of Spies“ (USA 2015) porträtiert einen klassischen amerikanischen Anwaltshelden („American justice is at stake“), aber auch den Juristen *Wolfgang Vogel* mit engem Kontakt zum

Staatssicherheitsdienst, der es sich inmitten des noch nicht wiederaufgebauten Ostberlins wohl gemacht hat. „Spur der Steine“ (DDR 1966) war von den Behörden verboten worden, die den Sozialismus nicht richtig porträtiert sahen.⁵⁶ Hier findet sich neben einer breiten Schilderung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse eine Szene vor einem Parteigericht. Die Anknüpfung an das Werk des französischen Soziologen *Michel Foucault*⁵⁷ und an neuere Diskussionen zur „Überwachungsgesellschaft“ erlaubt der Einbezug des Films „Das Leben der Anderen“ (D 1999). In „Ein kurzer Film über das Töten“ (Polen 1988)⁵⁸ werden die sinnlose Gewalttat eines Jugendlichen und seine Hinrichtung durch den Staat parallelisiert. Anders als in „Der junge Lincoln“ bleibt dem jungen Anwalt Piotr Balicki nur die Verzweiflung über die Verhältnisse. Lange Zeit sind Frauen in Rechtsfilmen nicht sehr gut weggekommen, besonders Anwältinnen. Die beiden letzten Filme sollen eine Diskussion des Wandels des Frauenbildes ermöglichen. Hierfür bieten sich einige Komödien an, denn diese funktionieren wohl auch deshalb, weil das Publikum mit den Stereotypen – des Rechts, der Rechtsberufe, der Geschlechterrollen – vertraut ist, die nun strapaziert werden⁵⁹. Vier Filme, die diesem Profil entsprechen, sind „Adam’s Rib“ (USA 1948)⁶⁰, für lange Zeit die einzige Darstellung einer klugen und effektiv vorgehenden Anwältin, „Zeugin der Anklage“ (USA 1957), in dem Queens Councillor Sir Winfried Robart seiner Fehleinschätzung von Frauen zum Opfer fällt, „My Cousin Vinnie“ (USA 1992), wo die Freundin des Junganwalts den Fall löst, und schließlich „Legally Blonde“ (USA 2001), in dem es die Heldin in Pink mit allen Klischees des Gerichtsdramas aufnimmt.

Bei der Vielzahl an Filmen und akademischen Veröffentlichungen zum Thema Recht im Film lassen sich immer wieder neue Schwerpunkte setzen, je nach pädagogischem Anliegen und – auch das ist legitim – Vorlieben von Lehrkraft und Lernenden für bestimmte Filme oder Serien, oder bestimmte Themen. Man kann eine Sitzung bei der Semesterplanung offen lassen und die Studierenden bitten, selbst mit einem Vorschlag zu kommen. Bei dieser Gelegenheit wurden dann eher Filmklassiker wie „Wer die Nachtigall stört“ (USA 1962), oder „Die zwölf Geschworenen“ (1957) bestimmt.

56 Pflaum/Prinzler, Film in der Bundesrepublik Deutschland, S. 161 f.

57 Foucault, Überwachen und Strafen.

58 Einführende Lektüre für Studierende: *Stok* (Hrsg.), Kieslowski on Kieslowski.

59 Das ist möglicherweise eher eine heutige Perspektive. Darüber hinaus kann es sein, dass Frauen nicht nur lange Zeit in breiten Kreisen nicht als vollwertige Juristinnen akzeptiert worden sind, sondern dass jede ihrer Handlungen per se als nicht ernst zu nehmen, ihr Handeln als schlechthin lächerlich galt. Die Komödien beuteten dies dann aus.

60 Als begleitende Leseempfehlung für Studierende: *Papke*, in: Strickland/Foster et al. (Hrsg.), S. 69 ff., *Bergman/Asimow*, *Reel Justice*, S. 86-93.

F. Leistungsnachweise

Über die Jahre wurden Erfahrungen mit verschiedenen Arten des Leistungsnachweises gemacht. Zunächst war nur ein unbenotetes Referat vorgesehen und eine bewertete Hausarbeit, deren Umfang mit den Prüfungsanforderungen der Studienordnungen variierte (Veranstaltungen in Bochum). An der Bangor University hat der Verfasser dann die institutionell vorgesehene besondere Förderung der *dyslexic students* kennengelernt. In vielen Fällen profitieren diese Studierenden davon, mündliche Leistungsnachweise erbringen zu können und sind hier oft besonders gut. Auch für andere Studierende bringt ein Referat, üblicherweise unterstützt mit *Power Point* und Filmausschnitten, eine wichtige Erfahrung mit sich und bereitet auf den Beruf vor. Daher scheint dem Verfasser die Kombination aus Referat und Hausarbeit am angemessensten, jeweils z.B. 40 und 60% der Gesamtnote für die Veranstaltung. In einigen Jahren gab es auch eine Klausur. Allerdings verschüttet diese Prüfungsart kreative Impulse und führt hier erfahrungsgemäß jedenfalls nicht zu anspruchsvoller, individueller Auseinandersetzung mit dem Stoff.

Im Zeitalter des Internets sind Plagiate zu einem großen Problem für die Lehre geworden. Eine „Recht im Film“-Veranstaltung bietet die Chance, ihnen weitgehend einen Riegel vorzuschieben. Dazu kann man nicht etwa einfach die Analyse einer Filmserie, sondern der aktuell laufenden Staffel zum Essaygegenstand machen. Der Unterschied in der Trefferzahl des in Bangor verwendeten Plagiatprüfungsprogramms *Turnitin* ist verblüffend, wenn man mit den Werten anderer Module vergleicht. So werden schwächere Studierende weitgehend vor *unfair practice* bewahrt.

G. Aufnahme bei Studierenden

Für viele der Teilnehmenden bedeutet eine „Recht im Film“-Veranstaltung eine willkommene inhaltliche Bereicherung, wie bereits angedeutet. Sie nutzen die Gelegenheit, eine andere Seite ihrer Fähigkeiten zu entwickeln. *Meyer* sprach von der „visual literacy“ der Studierenden, die für Lehrende überraschend sein kann.⁶¹ Heutige Studierende sind mit visuellen Medien aufgewachsen und haben oft unvorhergesehene Zugänge zu Filmen und Fernsehserien. So findet Lehren und Lernen bei allen Beteiligten statt.

Häufig besteht bei einigen Studierenden Vorwissen, das sehr zum Verständnis beitragen kann. Der Verfasser fand z.B. bei seiner Veranstaltung in Speyer, dass Teilnehmende, die gerade im

⁶¹ *Meyer*, in: *The Legal Studies Forum* 17 (1993), S. 73.

Rechtsreferendariat stehen, einem justizkritischen Film wie *Hark Bohm's* „Der kleine Staatsanwalt“ (1987) besondere Aspekte abgewinnen können. In einem anderen Fall konnte eine aus dem Transvaal stammende Studentin „Breaker Morant“ (Australien 1980) anschaulich kommentieren. Austauschstudierende aus den USA oder diejenigen, die in dem Land studiert haben, können anderen helfen, US-amerikanische Produktionen einzuordnen. Das ist insoweit willkommen, als diese bei vielen Details ein Vorverständnis filmischer und rechtlicher Konventionen voraussetzen, wie es das US-Publikum als einfach selbstverständlich teilt.⁶² Die Motivation und Zufriedenheit der Teilnehmenden wurde typischerweise als hoch erlebt. Die Qualität studentischer Referate und Hausarbeiten erscheint demgemäß höher, weil das Engagement stärker ist. Allerdings gibt es auch einen Anteil Studierender, die möglichst prüfungsrelevantes Wissen diktiert bekommen wollen, sich weigern, an einer Diskussion teilzunehmen und dann oft schon gar nicht mit anderen Studierenden. Eine solche Blickverengung dürfte sich spätestens dann rächen, wenn im Beruf die Lebensrealitäten und konfligierende Meinungen ungeordnet auf die Juristin und den Juristen einströmen und der Umgang mit anderen geübt sein muss. Ideal ist es sicherlich, „Recht im Film“ als Wahl- oder Wahlpflichtveranstaltung anzubieten.

H. Schlußbemerkung

Was macht es besonders lohnend, für Dozentinnen und Dozenten „Recht im Film“ zu lehren? Es ist ein sehr flexibles Format, das es erlaubt, speziellen eigenen Interessen ebenso nachzugehen, wie mit Studierenden gemeinsam systematisch Aspekte der populären Rechtskultur zu erforschen und, wie *Asimow* und *Mader* hervorheben: „it can be taught by anyone who enjoys popular culture and is interested in law“.⁶³

Literaturverzeichnis

Asimow, Michael, Bad Lawyers in the Movies, in: *Nova Law Review* 24 (2000), S. 533-591.
ders. (Hrsg.), *Lawyers in Your Living Room! Law on Television*, Chicago: American Bar Association, 2009.
ders./Mader, Shannon, *Law and Popular Culture*, New York: Lang 2004.
dies., *Law and Popular Culture*, 2. Auflage, New York: Lang 2015.

⁶² *Chase*, *Movies on Trial*, S. 81.

⁶³ *Asimow/Mader*, *Law and Popular Culture*, 1. Auflage, S. xxiii.

Banks, Taunya Lovell, To Kill a Mockingbird (1962): Lawyering in an unjust society, in: Strickland/Foster/Banks (Hrsg.), Screening Justice – The Cinema of Law, Buffalo, N.Y.: Hein, 2006, S. 239-252.

Bergman, Paul/Asimow, Michael, Reel Justice, Kansas City: Andrews and McMeel 1996.

Böhnke, Michael, Der Mythos des Rechts in Filmen von John Ford, in: Machura/Ulbrich (Hrsg.), Recht im Film, Baden-Baden 2002, S. 89-110.

Castendyk, Oliver, Recht und Rechtskultur. Das Recht im Fernsehen als ‘Popular Legal Culture’ – ein vielversprechender Ansatz aus den USA?, in: ZRP 25 (1992), S. 63-67.

Chase, Anthony, Movies on Trial. The Legal System on Silver Screen. New York: New Press 2002.

Cohen, Stanley, Folk Devils and Moral Panics, 2. Auflage, Oxford: Blackwell 1987.

Drexler, Peter, Der deutsche Gerichtsfilm 1930-1960. Annäherungen an eine problematische Tradition. in: Linder/Ort (Hrsg.), Verbrechen – Justiz – Medien. Konstellationen in Deutschland von 1900 bis zur Gegenwart, Tübingen: Max Niemeyer 1999, S. 387-402.

Foucault, Michel, Überwachen und Strafen. Frankfurt am Main 1977.

Friedman, Lawrence M., Transformations in American legal culture 1800-1985, in: ZfRSoz 6 (1985), S. 191-205.

Greenfield, Steve/Osborn, Guy, Where cultures collide: The characterisation of law and lawyers in film, in: International Journal of the Sociology of Law 23 (1995), S. 107-130.

ders./Osborn, Guy/Robson, Peter, Film and the Law, London: Cavendish 2001.

Hadding, Günter, Schwurgerichte in Deutschland, Kassel 1974.

Herz, Ruth, Recht persönlich. Eine Jugendrichterin erzählt. München 2006.

Kamir, Orit, Judgment by film: Socio-legal functions of Rashomon, in: Yale Journal of Law and the Humanities 12 (2000), S. 101-163.

Kershen, Drew L., Breaker Morant, in: Strickland/Foster/Banks (Hrsg.), Screening Justice – The Cinema of Law, Buffalo, N.Y.: Hein, 2006, S. 353-371.

Kuzina, Michael, Der amerikanische Gerichtsfilm. Justiz, Ideologie, Dramatik, Göttingen 2000.

ders., Das social issue courtroom drama as an expression of American popular culture, in: Machura/Robson (Hrsg.), Law and Film, Oxford: Blackwell Publishers 2001. S. 79-96.

ders., Die amerikanische Militärjustiz im Film: The Caine Mutiny Court-Martial, in: Machura/Ulbrich (Hrsg.), Recht im Film, Baden-Baden 2002, S. 126-154.

ders., Das Kriegsgerichtsverfahren als Filmsujet: US-amerikanische Erzählmuster, in: Machura/Voigt (Hrsg.), Krieg im Film, Münster 2005, S. 185-236.

Leventhal, Gerald S., What should be done with equity theory?, in: Gergen/Greenberg/Willis (Hrsg.), Social exchange: Advances in theory and research, Band 9, New York: Plenum 1980, S. 27-55.

Lucia, Cynthia, 'Has the jury reached its verdict? Deliberating the case of cinema and the law, in: Cineaste 25 (1999), S. 14-18.

Lüderssen, Klaus, Produktive Spiegelungen, 2. Auflage, Baden-Baden 2002.

Macaulay, Stewart, Images of law in everyday life: The lessons of school, entertainment and spectator sports, in: Law and Society Review 21 (1987), S. 185-218.

Machura, Stefan, Procedural unfairness in real and film trials: Why do audiences understand stories placed in foreign legal systems?, in: Freeman (Hrsg.), Law and Popular Culture, Oxford: Oxford University Press 2005, S. 148-159.

ders., An analysis scheme for law films, in: Baltimore Law Review 36 (2007), S. 329-345.

ders., The German response to 12 Angry Men, in: Chicago-Kent Law Review 82 (2007), S. 100-113.

ders., Media influence on the perception of the legal system, in: Papendorf/Machura, et al. (Hrsg.), Understanding Law in Society, Zürich/Berlin 2011, S. 239-283,

ders., Television judges in Germany, in: Robson/Silbey (Hrsg.), Law and Justice on the Small Screen, Oxford: Hart 2012, S. 251-269.

ders., Law and cinema movement, in: Picart/Jacobsen/Greek (Hrsg.), Framing Law and Crime: An Interdisciplinary Anthology. Lanham, Maryland: Fairleigh Dickinson University Press/Rowman and Littlefield 2016, S. 25-58.

ders., Representations of criminal justice and its institutions, in: Rafter/Biber/Brown/Carrabine/Cavender/Gray/Machura (Hrsg.), Oxford Encyclopedia on Crime, Media, and Popular Culture. New York: Oxford University Press (in Begutachtung)

ders./Böhnke, Michael, Germany, in: Robson/Schulz (Hrsg.), Law and Justice on TV: A Transnational Study, Oxford: Hart 2016 (im Druck).

ders./Böhnke, Michael, The Legal System in German Popular Culture, in: Rafter/Biber/Brown/Carrabine/Cavender/Gray/Machura (Hrsg.), Oxford Encyclopedia on Crime, Media, and Popular Culture. New York: Oxford University Press 2016 (im Druck).

ders./Davies, Llewelyn, "Law is an odd thing" – Liberalism and law in the TV-series "The Good Wife", in: *KrimJ* 45 (2013), S. 279-294.

ders./Ulbrich, Stefan, Recht im Film: Abbild juristischer Wirklichkeit oder filmische Selbstreferenz?, in: *ZfRSoz* 20 (1999), S. 168-182.

dies., (Hrsg.), *Recht im Film*, Baden-Baden 2002.

Marder, Nancy S., Why 12 angry men? The transformative power of jury deliberations, in: *Strickland/Foster/Banks* (Hrsg.), *Screening Justice – The Cinema of Law*, Buffalo, N.Y.: Hein 2006, S. 157-169.

Meyer, Philip N., Visual literacy and the legal culture: Reading film as text in the law school setting, in: *The Legal Studies Forum* 17 (1993), S. 73-93.

Ders., *Storytelling for Lawyers*, New York: Oxford University Press 2014.

Nevins, Francis M., Using fiction and film as law school tools, in: *Machura/Ulbrich* (Hrsg.), *Recht – Gesellschaft – Kommunikation*, FS Röhl, Baden-Baden 2003, S. 175-181.

Osborn, Guy, Borders and boundaries: Locating the law in film, in: *Machura/Robson* (Hrsg.), *Law and Film*, Oxford: Blackwell Publishers 2001. S. 164-176.

Papke, David Ray, Genre, gender, and jurisprudence in Adam's Rib, in: *Strickland/Foster/Banks* (Hrsg.), *Screening Justice – The Cinema of Law*, Buffalo, N.Y.: Hein 2006, S. 69-79.

Pawlowski, Mark/Greer, Sarah, Film and literature in the legal classroom, in: *The Law Teacher* 43 (2009), S. 49-61.

Pflaum, Hans Günther/Prinzler, Hans Helmut, *Film in der Bundesrepublik Deutschland*, Bonn 1992, S. 39-41.

Robson, Peter/Silbey, Jessica (Hrsg.), *Law and Justice on the Small Screen*, Oxford: Hart 2012.

Rafter, Nicole, *Shots in the Mirror. Crime Films and Society*, 2. Auflage, Oxford: Oxford University Press 2006.

Röhl, Klaus. F., Law and popular culture: Popular legal culture as media legal culture, in: *Stempel/Rasehorn* (Hrsg.), *Empirische Rechtssoziologie*, Baden-Baden 2002, S. 315-323.

ders./Ulbrich, Stefan, Visuelle Rechtskommunikation, in: *ZfRSoz* 21 (2000), S. 355-385.

Rosenberg, Norman, Young Mr. Lincoln: The lawyer as super-hero, in: *The Legal Studies Forum* 15 (1991), S. 215-231.

Schneider, Hans Joachim, Kriminologische Bemerkungen zu den Fernsehserien „Stahlnetz“ und „Fernsehgericht“, in: *Rundfunk und Fernsehen* 13 (1965), S. 1-8.

Silbey, Jessica, What we do when we do law and popular culture, in: *Law and Social Culture* 27 (2002), S. 139-168.

Stok, Danusia (Hrsg), *Kieslowski on Kieslowski*, London: Faber and Faber 1993.

Strickland, Rennard/Foster, Teree E./Banks, Taunya Lovell (Hrsg.), *Screening Justice – The Cinema of Law*, Buffalo, N.Y.: Hein 2006.

Weber, Max, *Wirtschaft und Gesellschaft*, Studienausgabe, Tübingen 1980.